

an die
Mitarbeiter
der TUHH

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Hamburg

PV 32

02.10.2020

Personalrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Aktuelle Entwicklungen

Informationen über personalrechtlich relevante aktuelle Entwicklungen

1. Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland

Das Rundschreiben des Personalamtes vom 01. September 2020 enthält unter Nr. 5 folgenden Hinweis:

„Nach den Ergebnissen der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 27. August 2020 (<https://www.bundesregierung.de/2020-08-27-beschluss>); dort unter B.) werden die bestehenden Quarantäneregelungen für Ein- und Rückreisende gemäß der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung erneut angepasst werden. Hierüber wird das Personalamt nach den entsprechenden Rechtsänderungen möglichst zeitnah gesondert informieren.“

Die Neuregelungen sollten nach dem damaligen Beschluss möglichst ab 01. Oktober 2020 eingeführt werden. Dies ist bislang nicht erfolgt.

In dem in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 29. September 2020 gefassten Beschluss ([https://www.bundesregierung.de/Beschluss 29.9.2020.pdf](https://www.bundesregierung.de/Beschluss%2029.9.2020.pdf)) heißt es hierzu:

*„Vor dem Hintergrund der auch in anderen Ländern steigenden Zahlen soll die im Beschluss vom 27. August 2020 verabschiedete **Neuregelung der Einreisequarantäne** schnellstmöglich erfolgen, sobald eine effektive Umsetzung der Quarantänepflicht insbesondere mittels einer effektiven Übermittlung der Einreiseanmeldung an die örtlichen Gesundheitsämter gewährleistet ist. (...)*

Besucheranschrift:
Am Schwarzenberg-Campus 1
21073 Hamburg
Zimmer A 1.61

Telefon: 040 / 428 78-4067
Fax: 040 / 427-3-13277
E-Fax: 040 / 427-9-35115
Email: frank.horenburg@tuhh.de

Funktionszeiten:
Montag bis Donnerstag
9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag
9:00 bis 14:00

Angesichts der beginnenden Herbstferien appellieren die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder erneut an alle Bürgerinnen und Bürger Reisen in Risikogebiete zu unterlassen.

Durch Sonderregelungen für notwendigen Reisebetrieb, insbesondere notwendige Geschäftsreisen, Grenzpendler, Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen, die Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen und unaufschiebbare medizinische Reisen, muss zwingend erforderliche Mobilität in diesen Bereichen allerdings möglich bleiben.“

Es gelten damit weiterhin die Regelungen in den §§ 35 und 36 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sowie die dazu ergangenen Hinweise des Personalamtes vom 30. Juni 2020, 31. Juli 2020 und 01. September 2020.

Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass die betroffenen Beschäftigten verpflichtet sind, sich sowohl vor, als auch nach einem Auslandsaufenthalt über das Erfordernis einer häuslichen Quarantäne zu informieren, ggf. unter Hinzuziehung des zuständigen Gesundheitsamtes.

Da eine Anpassung der landesrechtlichen Regelungen in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO an die o.g. Beschlusslage noch während der Herbstferien nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sollten die Beschäftigten möglichst kurzfristig nochmals darüber informiert werden, dass sie sich nicht nur bei Antritt, sondern insbesondere bei der Rückkehr aus dem Ausland unbedingt darüber informieren müssen,

➤ ob sie sich in einem vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben (siehe hierzu: <https://www.rki.de/Risikogebiete>)

und wenn ja,

➤ welche Folgen dies im Hinblick auf Quarantänemaßnahmen nach der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO hat (hier: HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO; aktuell: §§ 35, 36 der VO; Stand: 30. September 2020).

Das Personalamt wird über die weitere Entwicklung möglichst zeitnah gesondert informieren.

2. Rückkehr aus einem Gebiet mit erhöhtem Infektionsgeschehen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Angesichts der aktuellen Entwicklung wird nochmals darauf hingewiesen, dass die bestehenden Quarantäneregelungen in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sich ausschließlich auf Ein- und Rückreisende aus dem Ausland beziehen. Für Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt es bei dem Hinweis aus dem Rundschreiben des Personalamtes vom 30. Juni 2020 (Seite 6):

„Achtung: Diese Hinweise gelten nur für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland. Für das Inland finden sie keine Anwendung. Insoweit enthält die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO keine entsprechenden Quarantäneregelungen. Dies schließt nicht aus, dass die Dienststellen für Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus inländischen Gebieten mit erhöhtem Infektionsgeschehen (Maßstab: Veröffentlichungen des RKI; wenn die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern in den letzten 7 Tagen höher als 50 ist) besondere Regelungen treffen (z.B. vorsorgliches Homeoffice). Hierbei sollten möglichst einvernehmliche Lösungen angestrebt werden.

Sowohl bei Rückkehr aus dem Ausland als auch aus dem Inland besteht aufgrund der Besonderheit der aktuellen Situation weiterhin die Befugnis, Beschäftigte zu befragen, ob sie sich während ihres Urlaubs in einem Risikogebiet (Ausland) bzw. in einem inländischen Gebiet mit erhöhtem Infektionsgeschehen (nach o.g. RKI-Maßstab) aufgehalten haben. Diese Frage müssen die Beschäftigten be-

antworten (vgl. insoweit PA-Rund-schreiben v. 16. März 2020, S. 4; PA-Information für die Beschäftigten der FHH v. 16. März 2020, S. 3).“

gez. Personalamt